

Gebührentarif der IWB Industrielle Werke Basel für die elektrische Energie ¹⁾

Vom 4. Juli 2011 (Stand 1. Januar 2019)

Der Verwaltungsrat der IWB Industrielle Werke Basel,

gestützt auf § 10 Abs. 2 lit. h und § 23 Abs. 1 lit. b des Gesetzes über die Industriellen Werke Basel (IWB-Gesetz) vom 11. Februar 2009 ²⁾,

beschliesst:

I. Allgemeines**§ 1** *Geltungsbereich*

¹⁾ Dieser Gebührentarif regelt die Belieferung der Endverbraucherinnen und Endverbraucher durch die IWB mit elektrischer Energie.

§ 2 *Grundsätze der Tarifgestaltung*

¹⁾ Die Tarife für den Bezug von elektrischer Energie beinhalten keine Netznutzungsentgelte. Die Tarife für die Netznutzung sind in den Gebührentarifen betreffend Netznutzungsentgelte geregelt.

²⁾ Die Tarife für den Bezug elektrischer Energie bestehen entweder aus Einfortarifen in Rp./kWh oder aus nach Zeiten differenzierten Doppeltarifen (Normal- und Spartarif) in Rp./kWh.

§ 3 *Normal- und Spartarife*

¹⁾ Der Normaltarif wird von Montag bis Freitag von 06.00 Uhr bis 20.00 Uhr angewendet, der Spartarif während der restlichen Zeit.

§ 4 *Steuern und Abgaben*

¹⁾ Auf allen Tarifen und Preisen wird zusätzlich die Mehrwertsteuer erhoben.

²⁾ Gemäss § 16 Energiegesetz vom 9. September 1998 erhebt der Kanton zusätzlich zu den Tarifen eine Förderabgabe.

¹⁾ Vom Regierungsrat genehmigt am 30. 8. 2011.

²⁾ SG [772.300](#).

II. Tarife der elektrischen Energie

A. Grundversorgung

§ 5 *Anwendung*

¹ In der Grundversorgung werden feste Endverbraucherinnen und feste Endverbraucher im Sinne Art. 6 des Bundesgesetzes betreffend Stromversorgung sowie freie Endverbraucherinnen und freie Endverbraucher, die gemäss Art. 13 Abs. 1 des Bundesgesetzes betreffend Stromversorgung keinen Gebrauch von ihrem Netzzugang machen, mit elektrischer Energie versorgt.

§ 6 *Produkte und Segmentzuteilung*

¹ Die IWB bieten ihren Endverbraucherinnen und Endverbrauchern die elektrische Energie in unterschiedlicher ökologischer Qualität an. Diese haben die Möglichkeit, aus verschiedenen Produkten auszuwählen.

² Machen die Endverbraucherinnen und Endverbraucher von der Wahlmöglichkeit keinen Gebrauch, erhalten sie das Produkt Vollversorgung IWB Strom. ³⁾

³ ... ⁴⁾

⁴ Segmentkriterien IWB Strom: ⁵⁾

Segmentnamen	Kriterium
small	Jahresverbrauch pro Verbrauchsstätte: 0 MWh bis <13 MWh
small plus	Jahresverbrauch pro Verbrauchsstätte: ≥13 MWh bis <50 MWh
medium	Jahresverbrauch pro Verbrauchsstätte: ≥50 MWh bis <100 MWh
medium plus	Jahresverbrauch pro Verbrauchsstätte: ≥100 MWh bis <1 GWh
big	Jahresverbrauch pro Verbrauchsstätte: ≥1 GWh bis <10 GWh
big plus	Jahresverbrauch pro Verbrauchsstätte: ≥10 GWh

³⁾ § 6 Abs. 2 in der Fassung des VR-Beschlusses vom 27. 6. 2014 (wirksam seit 1. 1. 2015). Abschn. II. dieses Beschlusses enthält eine Übergangsbestimmung. Siehe diesbezüglich Anhang.

⁴⁾ Aufgehoben am 24. Juni 2016, wirksam seit 1. Januar 2017 (KB 27.08.2016; Übergangsbestimmung siehe Anhang.)

⁵⁾ Fassung vom 21. Juni 2017, in Kraft seit 1. Januar 2018 (KB 26.08.2017; Übergangsbestimmung siehe Anhang.)

Segmentnamen	Kriterium
switch	Elektrischer Energietarif für unterbrechbare Stromlieferungen für fest angeschlossene Verbraucher Jahresverbrauch pro Verbrauchsstätte: 0 MWh bis <100 MWh ⁶⁾

⁵⁾ Bei fehlenden Messwerten oder bei Unterjährigkeit wird für die Berechnung des massgeblichen Jahresverbrauchs der effektiv an der Verbrauchsstätte abgelesene Verbrauch linear auf 12 Monate hochgerechnet.

^{5bis)} Neue Verbrauchsstätten werden für das laufende Jahr vorläufig dem Segment small zugewiesen. Die definitive Segmentzuteilung für das neue Tarifjahr erfolgt im darauffolgenden Januar.

⁶⁾ Wechselt die Verbrauchsstätte den Vertragspartner, so übernimmt der neue Vertragspartner den Segmenttarif des Vorgängers bis zur nächsten Jahresverbrauchsanalyse und der entsprechenden Segmentzuteilung. Bei Verbrauchsstätten mit einer stark von der Norm abweichenden Bezugscharakteristik und fehlender Übereinstimmung mit der Segmentzuteilung kann eine Zuteilung in das richtige Segment unabhängig der Jahresverbrauchsanalyse erfolgen.

⁷⁾ Verbrauchsstätten von Baustellen und temporären Anlagen werden dem Segment small zugewiesen.

⁸⁾ Beansprucht eine Verbrauchsstätte den Tarif „IWB Strom switch“, so kann dies nur in Kombination mit dem Tarif für unterbrechbare Stromlieferungen gemäss §10a des Gebührentarifs der IWB Industrielle Werke Basel betreffend die Nutzung des Netzes für elektrische Energie, sowie unter Einhaltung der technischen Werkvorschriften TAB (technische Anschlussbedingungen für den Anschluss an das Niederspannungsverteilnetz) bewilligt werden. Ebenfalls darf in diesem Fall die Kundin oder der Kunde mit ihren beziehungsweise seinen unterbrechbaren Verbrauchern (z.B. Wärmepumpen, Grossboiler, Elektromobile usw.) weder direkt noch durch Vermittlung einer Drittperson am Regelleistungs- bzw. am Regelenergiemarkt teilnehmen. ⁷⁾

⁹⁾ ... ⁸⁾

§ 7 Tarife

¹⁾ Der Einfachtarif beträgt: ⁹⁾

	Einfachtarif
small	7.95 Rp./kWh
small plus	6.75 Rp./kWh

⁶⁾ Fassung vom 21. Juni 2017, in Kraft seit 1. Januar 2018 (KB 26.08.2017; Übergangsbestimmung siehe Anhang.)

⁷⁾ Fassung vom 21. Juni 2017, in Kraft seit 1. Januar 2018 (KB 26.08.2017; Übergangsbestimmung siehe Anhang.)

⁸⁾ Aufgehoben am 21. Juni 2017, in Kraft seit 1. Januar 2018 (KB 26.08.2017; Übergangsbestimmung siehe Anhang.)

⁹⁾ § 7 in der Fassung des VR-Beschlusses vom 24. 6. 2016 (wirksam seit 1. 1. 2017). Abschn. IV. dieses Beschlusses enthält eine Übergangsbestimmung. Siehe diesbezüglich Anhang.

	Einfachtarif
medium	6.70 Rp./kWh
medium plus	6.40 Rp./kWh
big	-
big plus	-
switch	6.60 Rp./kWh

§ 8

¹ Der Doppeltarif beträgt: ¹⁰⁾

	Normaltarif	Spartarif
small	8.80 Rp./kWh	7.15 Rp./kWh
small plus	7.60 Rp./kWh	5.90 Rp./kWh
medium	7.55 Rp./kWh	5.85 Rp./kWh
medium plus	7.25 Rp./kWh	5.60 Rp./kWh
big	7.20 Rp./kWh	5.55 Rp./kWh
big plus	7.10 Rp./kWh	5.40 Rp./kWh

§ 9 *Pauschale*

¹ Kann der Energieverbrauch aufgrund der fehlenden Messeinrichtung nicht ermittelt werden (§ 25 der Ausführungsbestimmungen der IWB Industrielle Werke Basel betreffend Netznutzungsentgelte), können die IWB mit der Endverbraucherin resp. dem Endverbraucher eine Pauschale vereinbaren.

§ 10 *Verträge*

¹ Die IWB können mit Endverbraucherinnen und Endverbrauchern mit einem Jahresverbrauch ≥ 100 MWh je Verbrauchsstätte oder mit einer stark von der Norm abweichenden Bezugscharakteristik Energielieferverträge abschliessen. Die Preise für Energielieferungen orientieren sich an den Tarifen von § 7 und § 8 dieses Gebührentarifs.

² Die IWB verkaufen ihre Ökostromzertifikate auf vertraglicher Basis.

¹⁰⁾ § 8 in der Fassung des VR-Beschlusses vom 24. 6. 2016 (wirksam seit 1. 1. 2017). Abschn. IV. dieses Beschlusses enthält eine Übergangsbestimmung. Siehe diesbezüglich Anhang.

B. Kunden mit eingefordertem Netzzugang

§ 11 *Anwendung*

¹ Endverbraucherinnen und Endverbraucher, die ihren Netzzugang in Anspruch nehmen, werden von den IWB als freie Endverbraucherinnen und Endverbraucher im Sinne Art. 11 der Bundesverordnung betreffend Stromversorgung betrachtet.

² Die IWB können mit diesen Endverbraucherinnen und Endverbrauchern individuelle Energielieferverträge abschliessen.

C. Ersatzbelieferung

§ 12 *Anwendung*

¹ Die IWB können an freie Endverbraucherinnen und freie Endverbraucher, die elektrische Energie von einer Drittlieferantin oder einem Drittlieferanten beziehen, Ersatzenergie liefern, wenn die Drittlieferantin oder der Drittlieferant ihrer resp. seiner Lieferpflicht gegenüber diesen Endverbraucherinnen und Endverbrauchern nicht nachkommt.

² Die IWB können dieser Endverbraucherin, resp. diesem Endverbraucher eine vertragliche Belieferung anbieten.

§ 13 *Tarif*

¹ Der Tarif für die Ersatzbelieferung orientiert sich am Tarif small zusätzlich einem Zuschlag von 20% zur Deckung der Bearbeitungskosten. ¹¹⁾

III. Übergangs- und Schlussbestimmungen

§ 14 *Abgrenzung der Abrechnungs-Perioden*

¹ Die Verrechnung von Bezügen, die vor und nach Wirksamwerden dieser Verordnung getätigt wurde, beruht auf der Annahme eines gleichmässigen Verbrauchs über die gesamte Abrechnungsperiode. Die Aufteilung erfolgt in einen Anteil vor dem 1. Januar 2012, der mit den bisherigen Tarifen in Rechnung gestellt wird, und in einen Anteil nach dem 1. Januar 2012, welcher mit den in dieser Verordnung festgelegten Tarifen in Rechnung gestellt wird.

¹¹⁾ Fassung vom 20. Juni 2018, in Kraft seit 1. Januar 2019 (KB 25.08.2018; Übergangsbestimmung siehe Anhang.)

Schlussbestimmung

Der Gebührentarif ist zu publizieren. Er wird per 1. Januar 2012 wirksam. Auf den gleichen Zeitpunkt wird der Gebührentarif der Industriellen Werke Basel für die elektrische Energie vom 28. Juni 2010 aufgehoben.

Anhang

Übergangsbestimmung aus Abschn. II des VR-Beschlusses vom 12. 7. 2013 (wirksam seit 1. 1. 2014) betreffend § 6 Abs. 2, 4 und 7, §§ 7 und 8:

Die Verrechnung von Bezügen, die vor und nach Wirksamwerden dieser Änderung getätigt wurden, beruht auf der Annahme eines gleichmässigen Verbrauchs über die gesamte Abrechnungsperiode. Die Aufteilung erfolgt in einen Anteil vor dem 1. Januar 2014, der zu den damals gültigen Tarifen in Rechnung gestellt wird, und in einen Anteil nach dem 1. Januar 2014, welcher mit den in dieser Änderung festgelegten Tarifen in Rechnung gestellt wird.

Übergangsbestimmung aus Abschn. II des VR-Beschlusses vom 27. 6. 2014 (wirksam seit 1. 1. 2015) betreffend § 6 Abs. 2, 4, 8 und 9, § 7:

Die Verrechnung von Bezügen, die vor und nach Wirksamwerden dieser Änderung getätigt wurden, beruht auf der Annahme eines gleichmässigen Verbrauchs über die gesamte Abrechnungsperiode. Die Aufteilung erfolgt in einen Anteil vor dem 1. Januar 2015, der zu den damals gültigen Tarifen in Rechnung gestellt wird, und in einen Anteil nach dem 1. Januar 2015, welcher mit den in dieser Änderung festgelegten Tarifen in Rechnung gestellt wird.

Übergangsbestimmung aus Abschn. IV des VR-Beschlusses vom 24. 6. 2016 (wirksam seit 1. 1. 2017) betreffend § 6 Abs. 3, 4, 5bis und 8 sowie §§ 7 und 8:

Die Verrechnung von Bezügen, die vor und nach Wirksamwerden dieser Änderung getätigt wurden, beruht auf der Annahme eines gleichmässigen Verbrauchs über die gesamte Abrechnungsperiode. Die Aufteilung erfolgt in einen Anteil vor dem 1. Januar 2017, der zu den damals gültigen Tarifen in Rechnung gestellt wird, und in einen Anteil nach dem 1. Januar 2017, welcher mit den in dieser Änderung festgelegten Tarifen in Rechnung gestellt wird.

Übergangsbestimmung aus Abschn. IV des VR-Beschlusses vom 21. 6. 2017 (wirksam seit 1. 1. 2018) betreffend § 6 Abs. 4, 8 und 9:

Die Verrechnung von Bezügen, die vor und nach Inkrafttreten dieser Änderung getätigt wurden, beruht auf der Annahme eines gleichmässigen Verbrauchs über die gesamte Abrechnungsperiode. Die Aufteilung erfolgt in einen Anteil vor dem 1. Januar 2018, der zu den damals gültigen Tarifen in Rechnung gestellt wird, und in einen Anteil nach dem 1. Januar 2018, welcher mit den in dieser Änderung festgelegten Tarifen in Rechnung gestellt wird.

Übergangsbestimmung aus Abschn. IV des VR-Beschlusses vom 20. 6. 2018 (wirksam seit 1. 1. 2019) betreffend § 13 Abs. 1:

Die Verrechnung von Bezügen, die vor und nach Inkrafttreten dieser Änderung getätigt wurden, beruht auf der Annahme eines gleichmässigen Verbrauchs über die gesamte Abrechnungsperiode. Die Aufteilung erfolgt in einen Anteil vor dem 1. Januar 2019, der zu den damals gültigen Tarifen in Rechnung gestellt wird, und in einen Anteil nach dem 1. Januar 2019, welcher mit den in dieser Änderung festgelegten Tarifen in Rechnung gestellt wird.